

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG230155 vom 17. Juni 2024

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2024-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_DG230155

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG230155 du 17 juin 2024

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG230155 del 17 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen die Straftaten des achtzehnten und neunzehnten Titels des Strafgesetzbuchs, sofern sie von einem Behördenmitglied oder Angestellten des Bundes oder gegen den Bund verübt wurden (Art. 23 Abs. 1 lit. j StPO). Die Staatsanwaltschaft des Bundes kann die Untersuchung und Beurteilung für entsprechende Strafsachen den kantonalen Behörden übertragen (Art. 25 Abs. 1 StPO).

E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft beantragte die Anordnung einer Landesverweisung von fünf Jahren (act. 21). Die Verteidigung des Beschuldigten machte geltend, dass mangels Katalogdelikt im Sinne von Art. 66a StGB keine obligatorische Landesverweisung des Beschuldigten auszusprechen sei. Von einer fakultativen Landesverweisung nach Art. 66abis StGB sei in Anwendung von Art. 66a Abs. 3 StGB, eventueliter in Anwendung von Art. 66a Abs. 2 StGB, abzusehen (act. 50 S. 2; Prot. S. 35 ff.; act. 59 S. 1 f.).

E. 1.1.1

Die Staatsanwaltschaft wertete den dem Beschuldigten in Dossier 3 der Anklageschrift vorgeworfenen Sachverhalt als gewerbsmässigen Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 lit. a StGB.

E. 1.1.2

Nachdem anlässlich der Urteilsberatung vom 19. Dezember 2023 die Frage aufgeworfen wurde, ob das dem Beschuldigten vorgeworfene Verhalten allenfalls als Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 StGB beurteilt werden könnte, anstelle des angeklagten gewerbsmässigen Diebstahls, gab das Gericht den Parteien Gelegenheit, hierzu in Anwendung von Art. 344 StPO Stellung zu nehmen, wobei die Staatsanwaltschaft weiterhin an ihrer in der Anklageschrift gemachten rechtlichen Würdigung festhielt, die Verteidigung demgegenüber stellte sich sodann auf den Standpunkt, der Beschuldigte habe sich nicht des Diebstahls, sondern der Veruntreuung schuldig gemacht (vgl. act. 55; act. 59).

E. 1.2

Da ein entschuldbarer Notstand im konkreten Fall verneint wurde (vgl. E. IV.1.4 vorstehend), wird Art. 66a Abs. 3 StGB in der Folge nicht geprüft. 2. Grundsätze

E. 1.2.1

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen anderen damit unrechtmässig zu bereichern, begeht einen Diebstahl im Sinne von Art.

139 StGB. Unter Wegnahme ist sodann «der Bruch

- 11 - fremden und Begründung neuen, meist eigenen Gewahrsams» zu verstehen. Dieser setzt sich aus der tatsächlichen Sachherrschaft und dem Willen, diese auszuüben, zusammen (Urteil des Bundesgerichts 6B_100/2012 vom 5. Juni 2012 E. 3).

E. 1.2.2

Sogenannter gelockerter Gewahrsam besteht sodann bei vorübergehender Hinderung der faktischen Herrschaftsmöglichkeit, welche allerdings den Gewahrsam nicht aufzuheben vermag. Solange nach den sozialen Anschauungen ein funktionaler Zusammenhang zwischen der Sache und ihrem Standort besteht, wird der Gewahrsam bejaht (STRATENWERTH/BOMMER, StGB BTI, 8. Auflage, 2022, §13 Rz. 76.)

E. 1.2.3

Von Mitgewahrsam ist die Rede, wenn bei mehreren Personen die Bedingungen für den Gewahrsam erfüllt sind. Die Lehre unterscheidet zwischen sog. gleichgeordnetem und über- bzw. untergeordnetem Gewahrsam. Ersterer liegt vor, wenn der Gewahrsam gleichberechtigt ausgeübt wird (bspw. bei Ehegatten oder Gesellschaftern). Von über- bzw. untergeordnetem Gewahrsam wird bei hierarchischen Verhältnissen ausgegangen, insbesondere bei Anstellungsverhältnissen. Bei untergeordnetem Gewahrsam des Täters nimmt das Bundesgericht Gewahrsamsbruch an und erkennt bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auf Diebstahl (vgl. BGE 92 IV 89 S. 91). Bei gleichgeordnetem Mitgewahrsam folgt es hingegen der Schwerpunkttheorie und fragt zunächst, ob der Sachverhalt eher als Vertrauensbruch oder als Gewahrsamsbruch zu beurteilen ist (BSK StGB-NIG-GLI/RIEDO, 4. Auflage 2019, Art. 139 N 47 ff.).

E. 1.2.4

Demgegenüber begeht eine Veruntreuung gemäss Art. 138 StGB, wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet. Dem Täter ist eine Sache dann anvertraut, wenn er sie «mit der Verpflichtung empfängt», sie «in bestimmter Weise im Interesse des Treugebers zu verwenden», insbesondere sie zu verwahren, zu verwalten oder einem anderen abzuliefern (BGE 143 IV 297 E. 1.3). Anvertrauen setzt im Übrigen voraus, dass die Sache dem Täter übergeben oder überlassen worden ist. Des Weiteren fehlt es an der für die Veruntreuung charakteristischen Situation der wirklichen Überlassung der Sache, wenn der Treugeber den

- 12 - Allein- oder Mitgewahrsam an der Sache behält. In diesem Fall kommt nur der Tatbestand des Diebstahls in Betracht (STRATENWERTH/BOMMER, StGB BTI, 8. Auflage, 2022, § 13 Rz. 52; BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, 4. Auflage 2019, Art. 138 N 82)

E. 1.3

Würdigung

E. 1.3.1

Es stellt sich zunächst die Frage, ob die Privatklägerin 2 als Berechtigte der Pakete bei physischer Übergabe dieser tatsächlich Gewahrsam aufgegeben hat oder allenfalls Mitgewahrsam durch gelockerten Gewahrsam behält.

E. 1.3.2

Diesbezüglich stellte sich die Verteidigung mit Eingabe vom 9. Februar 2024 auf den Standpunkt, die dem Beschuldigten zur Auslieferung anvertrauten Pakete seien ihm im Rahmen des Arbeitsverhältnisses anvertraut worden, was die für die Veruntreuung benötigte, besondere Treuepflicht des Beschuldigten habe entstehen lassen. Damit habe der Beschuldigte sich die Pakete ohne Gewahrsamsbruch an- geeignet, womit es an der entsprechenden Voraussetzung für Art. 139 StGB fehle (act. 59 S. 1 f.).

E. 1.3.3

Dieser Argumentation ist jedoch aus folgenden Gründen nicht zu folgen: Die Privatklägerin 1 hat sich gegenüber dem Kunden verpflichtet, die Postsendung während einer bestimmten Zeitspanne von A nach B zu transportieren, sie sorgfältig zu behandeln, sie nicht zu verlieren und nicht zu beschädigen. Kann die Sendung nicht zugestellt werden, so wird sie erneut zurück ins Verteilzentrum gebracht. Da die Privatklägerin 1 dem Empfänger der Postsendung bis zu deren korrekten Zustellung haftet, hatte sie ein grosses finanzielles Interesse daran, deren Gewahrsam bis zur Übergabe an den Empfänger zu behalten, womit der Herrschaftswille zu bejahen ist.

E. 1.3.4

Weiter gilt es zu prüfen, ob die Privatklägerin 1 die Herrschaftsmöglichkeit nach Übergabe der Sache an den Beschuldigten trotz Herrschaftswillens noch immer innehatte.

E. 1.3.5

Hierzu führte die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 18. Januar 2024 aus, dass der Umstand, dass der Zugriff nach Übergabe der Pakete an den jeweiligen

- 13 - Kurier nicht unmittelbar möglich sei, zwar dazu geführt habe, dass sie die tatsächliche Sachherrschaft vorübergehend nicht ausüben können. Dies führe allerdings nicht zum Untergang des Gewahrsams, sondern es liege ein gelockerter Gewahrsam vor. Weiter erklärte sie, die Privatklägerin 1 habe ein ausgeklügeltes elektronisches System, in dem sämtliche Sendungen verzeichnet seien. Die jeweiligen Touren seien zeitlich und räumlich genau geplant, womit die Privatklägerin 1 zu jedem Zeitpunkt gewusst habe, wo sich die in der Anklageschrift aufgeführten Sendungen befunden hätten und habe «im Rahmen ihrer Disposition zu jenem Zeitpunkt über die Sendungen verfügen» können (act. 55 S. 1 f.). Damit habe die Privatklägerin 1 stets Gewahrsam an den Paketen ausgeübt, weshalb ein Anvertrauen im Sinne von Art. 138 StGB ausscheide (act. 55 S. 3).

E. 1.3.6

Wie ausgeklügelt das Tracking-System der Privatklägerin 1 tatsächlich ist, ist nicht belegt. Fest steht allerdings, dass die Privatklägerin 1, um die erwähnten vertraglichen Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt der Zustellung an den Empfänger zu gewährleisten, wissen muss, wo die Sendungen sind und was mit ihnen passiert. Sie muss wissen, wer sie transportiert, wann sie abgeholt und wann sie ausgeliefert werden. Sodann ist es sogar für den Endkunden möglich, den Paketstandort über die App einzusehen. Dass die Privatklägerin 1 mit dem internen Tracking-System über darüber noch hinausreichende, detailliertere Kenntnisse betreffend den aktuellen Standort verfügt, wird dadurch sehr wahrscheinlich.

E. 1.3.7

Aufgrund der hohen Stückzahl der zu vertreibenden Pakete wird es überdies das ERP-Softwaresystem der Privatklägerin 1 sein, das eine effiziente und intelligente Auslieferungstrecke für die zur Verfügung stehenden Lieferwagen berechnet und bei Bedarf auch auf die Lieferwagen der Subunternehmen, wie die Privatklägerin 2, verteilt. Damit muss es der Privatklägerin 1 in casu auch aufgrund der Fahrtweggestaltung des Lieferwagens des Beschuldigten möglich gewesen sein, den Standort der mit diesem Lieferwagen geführten Pakete zu eruieren.

E. 1.3.8

Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass auch die Lieferwagen der Privatklägerin 2 selbst als regelmässig genutzte Subunternehmerin der Pri-

- 14 - vatklägerin 1 mit einem Tractor versehen sind, wodurch sich der Standort der Pakete, solange sie sich noch im Lieferwagen befanden, ebenfalls zurückverfolgen liessen.

E. 1.3.9

Schliesslich wäre auch eine Kontaktaufnahme mit der Privatklägerin 2 zur Feststellung des Standortes des Lieferwagens eine Option zur Ermittlung des Standorts der Pakete gewesen.

E. 1.3.10

Es kann somit festgehalten werden, dass selbst wenn die Privatklägerin 1 den Standort der Sendung nicht zu jedem Zeitpunkt kannte, sie diesen durch die vorerwähnten Optionen ohne Mühe jederzeit in Erfahrung bringen konnte, weshalb gelockerter Gewahrsam der Privatklägerin 1 anzunehmen ist.

E. 1.3.11

Weiter spricht auch der Standort des Paketes im Lieferwagen des Subunternehmens im Sinne eines funktionalen Zusammenhangs zwischen Sache und ihrem Standort nach den sozialen Anschauungen für das Fortbestehen des gelockerten Gewahrsams nach Übergabe der Pakete an den Beschuldigten. Damit behielt die Privatklägerin 2 gelockerten Gewahrsam nach den Regeln des sozialen Lebens.

E. 1.3.12

Auch der Beschuldigte hatte als Angestellter des Subunternehmens der Privatklägerin 1 Zugriff auf die Pakete und damit Herrschaftsmöglichkeit über diese. Da die Privatklägerin 1 jedoch unter Verweis auf die vorstehenden Erwägungen ihren Gewahrsam nie aufgegeben hatte, konnte er durch Übergabe der Pakete nicht alleinigen Gewahrsam an den Paketen übernehmen, sondern nur Mitgewahrsam. Als Angestellter der Privatklägerin 2, welche für die Privatklägerin 1 Pakete verteilte, war er in einer hierarchisch untergeordneten Stellung und es kann sodann nicht von einem gleichberechtigt ausgeübten Gewahrsam ausgegangen werden, sondern es wurde ihm lediglich ein untergeordneter Gewahrsam eingeräumt, womit nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung der Tatbestand der Veruntreuung nicht in Betracht kommt. Da kein gleichgeordneter Gewahrsam vorlag, erübrigt sich nach dem Gesagten eine Prüfung, ob der Vertrauensbruch oder der Gewahrsamsbruch in Anwendung der Schwerpunkttheorie überwog, wie sie von der Verteidigung in ihrer Eingabe vom 9. April 2024 vorgenommen wurde (act. 70 S. 2).

- 15 -

E. 1.3.13

Durch die Übergabe der Pakete an Dritte oder deren Mitnahme aus dem Lieferwagen brach der Beschuldigte schliesslich den gelockerten übergeordneten Gewahrsam der Privatklägerin 1 und begründete alleinigen Gewahrsam an den Paketen sowie bereicherte er sich, indem er die Inhalte der Pakete entweder verkaufte oder deren Wert an seine bestehenden Schulden anrechnen liess.

E. 1.3.14

Auch die subjektiven Tatbestandselemente von Art. 139 Ziff. 1 StGB sind erfüllt, da der Beschuldigte um die Fremdheit der Pakete wusste und den Gewahrsam in der Absicht brach, sich mit deren Wegnahme und Begründung des alleinigen Gewahrsams unrechtmässig zu bereichern.

E. 1.3.15

Rechtfertigungsgründe sind keine ersichtlich.

E. 1.4

Schuldausschlussgründe

E. 1.4.1

Die Verteidigung brachte anlässlich der Hauptverhandlung vor, der Beschuldigte habe sich aufgrund massiver Drohungen gegen sich selbst sowie gegen seine Familie gezwungen gesehen, diverse Diebstähle zu begehen und eine Waffe zur Selbstverteidigung zu besitzen (act. 50 S. 5).

E. 1.4.2

Gemäss Art. 18 Abs. 2 StGB handelt der Täter nicht schuldhaft, wenn er eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, wenn ihm nicht zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben. Wäre ihm dessen Preisgabe zuzumuten, so wird der Täter milder bestraft (Art. 18 Abs. 1 StGB). Das Tatbestandsmerkmal der unmittelbaren Gefahr bedingt sodann, dass die Rettungshandlung erst im letzten Zeitpunkt zulässig ist, bevor es zu spät sein könnte. Auch Dauergefahren, die nur im gegenwärtigen Zeitpunkt sicher abgewehrt werden können, werden als ausreichend angesehen. Zur eigentlichen Güterkollision wird die dem Täter drohende Gefahr erst dadurch, dass sie nicht anders abwendbar ist als durch tatbestandsmässiges Verhalten. Dieser Zwang muss wirklich, nicht nur in der Vorstellung des Täters, bestehen. Der Notstandseingriff ist folglich strikt subsidiär gegenüber jeder anderen Abhilfe, die nicht in fremde Rechtsgüter eingreift oder sie weniger schwer verletzt oder

- 16 - gefährdet (STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, 4. Auflage, § 11 Rz. 66 mit Verweis auf § 10 RZ 42 ff.).

E. 1.4.3

Zur Unmittelbarkeit der Gefahr führte die Verteidigung anlässlich der Hauptverhandlung aus, der Beschuldigte habe sich unter Eindruck der monatelang andauernden Drohungen (vgl. act. 48/3; Prot. S. 33) in seinem Willen nicht mehr frei und stark in seinem Sicherheitsempfinden beeinträchtigt gefühlt. Bei einem Besuch in der Heimat sei er sodann von sechs Männern brutal attackiert und zusammengeschlagen worden, womit sich der Beschuldigte in einer Notstandslage befunden habe (act. 50 S. 5 f.). Gehe man davon aus,

dass auch die körperliche Integrität gerettet oder gesichert worden sei, so würde dieses Interesse dem Interesse Dritter an deren Eigentum sogar noch überwiegen (act. 50 S. 7 f.).

E. 1.4.4

Diesem Standpunkt ist nicht zu folgen, da aus den Akten nicht ersichtlich wird, inwiefern für die körperliche Integrität des Beschuldigten oder seiner Ehefrau in der Schweiz, wo sie sich im Zeitraum der Paketentwendungen befunden hatten, jemals eine unmittelbare, kurz vor der Realisierung stehende Gefahr drohte. Dasselbe gilt für die körperliche Integrität seiner Familienangehörigen in Bosnien und Herzegowina. Dem Beschuldigten wurde zwar gedroht, man werde das Haus seines Vaters anzünden und seinem Bruder Leid antun; es gibt jedoch keine Hinweise, wonach diese Gefahr nahe bei einer Realisation lag. Selbst als der Beschuldigte in Sorge um seinen Bruder mit einem Betrag von Fr. 2'000.– bis Fr. 3'000.– in seine Heimat zurückkehrte, um seine Gläubiger zu beschwichtigen und er von Leuten seiner Gläubiger – wohl aus Wut, weil er nicht in der Lage war, die ganze Schuld zu begleichen – verprügelt wurde, taten diese Leute seinen dort wohnhaften Angehörigen dennoch nichts an und haben dies bis heute nicht getan. Mithin bestand zu keinem Zeitpunkt eine unmittelbare Gefahr für die körperliche Integrität des Beschuldigten oder seiner Angehörigen.

E. 1.4.5

Anzufügen bleibt sodann, dass nicht einzusehen ist, inwiefern sich die heutige Situation von der damaligen unterscheidet. Die Drohungen halten noch immer an und die Schuldenlast hat sich sogar noch vergrößert, der Beschuldigte sieht sich heute jedoch nicht mehr gezwungen, Gegenstände zu stehlen.

- 17 -

E. 1.4.6

Sodann stellte sich die Verteidigung auf den Standpunkt, durch die Drohungen sei der Beschuldigte in seiner Willensfreiheit und seinem Sicherheitsgefühl eingeschränkt gewesen. Diese beiden Rechtsgüter seien dem Eigentum Dritter, das er durch die Diebstähle verletzt habe, mindestens gleichwertig. Nach der Pfändung seines Einkommens sei ihm kein anderes Mittel als die Entwendung der Pakete zur Rückzahlung seiner Schulden zur Abwendung der Gefahr geblieben. Der bosnischen Polizei habe er wegen deren Korruption nicht getraut oder von der schweizerischen Polizei habe er sich ebenfalls keine Hilfe versprochen, da diese gegen Gläubiger in Bosnien und Herzegowina nichts ausrichten könne. Aus diesen Gründen liege ein entschuldigbarer Notstand vor, was im Rahmen der Strafzumessung sodann zu berücksichtigen sei (act. 50 S. 6 ff.)

E. 1.4.7

Die Staatsanwaltschaft wiederum führte aus, der Beschuldigte habe angegeben, sich erst nach der ersten Untersuchungshaft aufgrund der Nachricht, Männer würden möglicherweise an seine Türe kommen, in der Schweiz nicht mehr sicher gefühlt zu haben, mithin zu einem Zeitpunkt, als die Diebstähle bereits begangen worden seien. Damit habe zum Tatzeitpunkt noch keine unmittelbare Gefährdung des Rechtsguts vorgelegen (Prot. S. 40).

E. 1.4.8

Generell ist festzuhalten, dass Drohanrufe sowie Drohnachrichten von der Art, wie sie der Beschuldigte erhalten hat, sehr wohl in der Lage sind, die Willensfreiheit oder das

Sicherheitsgefühl einzuschränken. Ob bereits die Drohungen im Sommer 2022 – entgegen der Ausführungen der Staatsanwaltschaft – ausreichen, um die genannten Rechtsgüter des Beschuldigten einzuschränken, kann sodann aber offen gelassen werden, da ein entschuldbarer Notstand spätestens am Kriterium der Subsidiarität gescheitert wäre. Dies aufgrund der Tatsache, dass die Gefahr vorliegend sehr wohl anders abwendbar gewesen wäre. Zunächst hätte er die Einflussmöglichkeit seiner bosnischen Gläubiger durch den Wechsel seiner eigenen Mobiltelefonnummer einschränken können. Schliesslich durfte er nicht von vornherein annehmen, dass die Einschränkung seiner Willensfreiheit sowie seines Sicherheitsgefühls nicht durch den Gang zur schweizerischen Polizei nicht hätte behoben werden können.

E. 1.4.9

Es lag somit kein entschuldbarer Notstand vor.

- 18 -

E. 1.5

Gewerbsmässigkeit

E. 1.5.1

Zunächst ist zu erwähnen, dass vorliegend Art. 139 Ziff. 2 aStGB als lex mitior Anwendung findet, da das bisherige Recht über eine mildere Mindeststrafe als das nun in Kraft stehende verfügt (vgl. Art. 139 Ziff. 3 lit. a StGB).

E. 1.5.2

Das Qualifikationsmerkmal der Gewerbsmässigkeit im Sinne von Art. 139 Ziff. 2 aStGB bedingt, dass der Beschuldigte «die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt», mithin durch diese Handlungen Einkünfte erzielt, «die einen namhaften Beitrag an seine Kosten zur Finanzierung seiner Lebensgestaltung darstellen» (BGE 123 IV 113 E. 2.c).

E. 1.5.3

Der Beschuldigte stahl während eines Zeitraums von knapp 2.5 Monaten insgesamt 43 Pakete mit einem Warengesamtwert von Fr. 101'826.05. Er verkaufte diese zu tieferen Preisen weiter und verwendete die dadurch erlangten, noch immer namhaften Geldbeträge zur Schuldentilgung und zum Kokainkonsum. Angesichts der Deliktshöhe wird deutlich, dass diese Geldbeträge für den Beschuldigten, welcher aufgrund seines bereits gepfändeten Lohnes in knappen finanziellen Verhältnissen lebte, einen substantiellen Beitrag an seine Schuldentilgung und damit an seine Lebenshaltungskosten, darstellten. Der Beschuldigte hat die deliktische Tätigkeit somit nach der Art eines Berufes vollzogen. Es kann nicht von einer Reihe von Einzelhandlungen mit jeweils neu gefasstem Tatentschluss ausgegangen werden. Die Handlungen des Beschuldigten erstreckten sich über einen Zeitraum von ca. 2.5 Monaten, wobei sein Tatvorgehen im Wesentlichen stets gleich blieb.

E. 1.6

Fazit Der Beschuldigte hat sich des gewerbsmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 aStGB schuldig gemacht. 2. Mehrfache Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses

E. 2

In Anklagedossier 3 wird dem Beschuldigten vorgeworfen, diverse Postsendungen, die er als Angestellter eines Kurierdienstes, der für die B._____ AG (fortan: Privatklägerin 1) Paketsendungen ausliefert, geöffnet und sich dadurch der Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses im Sinne von Art. 321ter StGB schuldig gemacht zu haben. Mit Verfügung vom 27. Februar 2024 wurde die Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme hinsichtlich eines allfälligen Erfordernisses einer Delegation der Bundesanwaltschaft aufgefordert, da der Beschuldigte als Mitarbeiter der C._____ GmbH (fortan: Privatklägerin 2), die im Auftrag der Privatklägerin 1 Pakete auslieferte, im weiteren Sinne als Angestellter des Bundes gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. j StPO gelten könnte. Dieser Aufforderung kam die Staatsanwaltschaft mit Zustellung der bundesanwaltlichen Vereinigungsverfügung vom 7. März 2024 nach (act. 61; act. 65 f.). Damit ist die zürcherische Strafbehörde zur Untersuchung und Beurteilung des Anklagedossiers 3 ermächtigt.

E. 2.1

Nach Art. 66a StGB ist unabhängig von der ausgesprochenen Höhe der Strafe eine Landesverweisung von 5 bis 15 Jahren auszusprechen, wenn eine Verurteilung wegen einer im Katalog von Art. 66a Abs. 1 StGB aufgelisteten Straftat erfolgt. Bei dieser sogenannten obligatorischen Landesverweisung soll das Strafgericht die Verhältnismässigkeit der Massnahme grundsätzlich nicht überprüfen.

E. 2.2

Gemäss der in Art. 66a Abs. 2 StGB verankerten Härtefallklausel kann indes ausnahmsweise von einer obligatorischen Landesverweisung abgesehen werden, wenn diese für die betroffene ausländische Person einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen der betroffenen Person am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Überwiegt jedoch das öffentliche Interesse, dann ist selbst bei Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalls eine Landesverweisung auszusprechen (BUSSLINGER/UEBERSAX, Härtefallklausel und migrationsrechtliche Auswirkungen der Landesverweisung, in: plädoyer 5/16, 96 ff., 98).

E. 2.3

Der Beschuldigte ist bosnischer Staatsbürger und verfügt in der Schweiz über eine Niederlassungsbewilligung C. Er hat sich, wie oben ausgeführt, des gewerbmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 aStGB schuldig gemacht, was eine Katalogtat gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB darstellt. Der Beschuldigte ist daher grundsätzlich des Landes zu verweisen, es sei denn, es liege

- 36 - ein Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vor und die persönlichen Interessen des Beschuldigten überwiegen das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung desselben.

E. 2.4

Ob im konkreten Fall ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegt, hat das Gericht aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände zu eruieren. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen: Aufenthaltsdauer, familiäre Verhältnisse, Arbeits- und Ausbildungssituation, Persönlichkeitsentwicklung, der Grad der Integration, d.h. die soziale und kulturelle

Integration in der Schweiz, sowie Resozialisierungschancen. Bei sämtlichen Aspekten ist der Fokus einerseits auf die Situation in der Schweiz und andererseits auf die Situation im Heimatland und die dortigen Wiedereingliederungsaussichten zu legen. Ein schwerer persönlicher Härtefall ist dann anzunehmen, wenn die Summe aller Schwierigkeiten den Betroffenen derart hart trifft, dass ein Verlassen der Schweiz bei objektiver Betrachtung zu einem nicht hinnehmbaren Eingriff in seine Daseinsbedingungen führt (BUSSLINGER/UEBERSAX, a.a.O., 101 f.). Erst wenn feststeht, dass die Landesverweisung einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde, ist in einem zweiten Schritt das private Interesse an einem Verbleib in der Schweiz dem öffentlichen Interesse an einem Verlassen der Schweiz gegenüberzustellen. Resultiert daraus ein überwiegendes öffentliches Interesse, muss die Landesverweisung verhängt werden (BUSSLINGER/UEBERSAX, a.a.O., 102).

E. 2.5

Der Härtefall im Sinne des Art. 66a Abs. 2 StGB muss grundsätzlich die verurteilte Person persönlich betreffen. Härtefallbegründende Aspekte bei Dritten sind zu berücksichtigen, wenn sie sich auf den Beschuldigten auswirken, was namentlich bei einem schweren persönlichen Härtefall für die Kinder oder die Ehefrau zutreffen kann (vgl. BGer 6B_1033/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 6.6.1; BGE 145 IV 161 E. 3.3 f., publ. in Pra 11/2019 S. 1256). Ausländische minderjährige Kinder teilen schon aus familienrechtlichen Gründen regelmässig das ausländerrechtliche Schicksal der Eltern und haben das Land gegebenenfalls mit diesen zu verlassen; für Kinder im anpassungsfähigen Alter ist der Umzug in das Heimatland zumutbar (BGE 143 I 21 E. 5.4; BGer 2C_234/2019 vom 14. Oktober 2019 E. 4.3.2).

- 37 - 3. Würdigung

E. 3

Zur Hauptverhandlung vom 19. Dezember 2023 erschienen der Beschuldigte in Begleitung seiner amtlichen Verteidigerin Rechtsanwältin MLaw X1._____ sowie Staatsanwalt MLaw D._____ als Vertreter der Anklagebehörde (Prot. S. 7). Die Privatklägerin 2 wurde irrtümlich nicht zur Hauptverhandlung vorgeladen, deren Rechtsvertreter Rechtsanwalt Y._____ erklärte sich jedoch mit dem Vorgehen für einverstanden, seine Anträge vorab schriftlich einzureichen und verzichtete auf Teilnahme (act. 39). Den Parteien wurde anlässlich der Hauptverhandlung sodann die Gelegenheit gegeben, zur Eingabe der Privatklägerin 2 Stellung zu nehmen, was diese im Rahmen ihrer Parteivorträge auch taten (act. 39; Prot. S. 8; S. 39 f.). Die Beweisergänzungsanträge der amtlichen Verteidigung, wonach Screenshots von Textnachrichten durch die anwesende Dolmetscherin zu übersetzen sowie ärztliche Zeugnisse ins Recht zu nehmen seien, hiess das Gericht gut (Prot. S. 32 f.).

E. 3.1

Zu den persönlichen Verhältnissen kann vorab auf die obigen Ausführungen zur Strafzumessung verwiesen werden (vgl. E. V.B.3.2. vorstehend). Aus den Akten, den Ausführungen des Beschuldigten sowie seiner Verteidigung ergibt sich sodann Folgendes:

E. 3.1.1

Betreffend die objektive Tatschwere ist festzuhalten, dass der Täter während einer relativ kurzen Begehungsdauer einen doch hohen Deliktsbetrag von Fr. 101'826.05 erzielen

konnte. Dabei nutzte er seine Stellung als Kurier eines Sub- unternehmens der Privatklägerin 1, um erleichtert zum Deliktsgut zu gelangen. Die Pakete gelangten damit ohne grossen Aufwand oder Planung aufgrund seiner Arbeit in seinen Einflussbereich. Er arbeitete sodann nicht Vollzeit, sondern auf Abruf und nutzte somit im genannten Zeitraum jede Gelegenheit, die sich bot (43 Male), was für eine eher hohe kriminelle Energie spricht.

- 26 -

E. 3.1.2

Was die subjektive Tatschwere anbelangt, liegen die Beweggründe für den gewerbsmässigen Diebstahl im auf ihm lastenden Druck, seine Spielschulden zurück zu bezahlen und der ihm gegenüber ausgesprochenen Drohungen vonseiten seiner bosnischen Gläubiger, die ihn drei Monate vor Beginn der Entwendungen ferner verprügeln liessen. Das Verschulden ist damit als noch leicht einzustufen und es rechtfertigt sich eine Einsatzstrafe von 15 Monaten.

E. 3.2

Der Beschuldigte habe seine Kindheit und Jugendjahre in Bosnien und Herzegowina verbracht. Als 20-Jähriger habe er seine jetzige Ehefrau kennengelernt, die er nach einjähriger Beziehung geheiratet habe. Die Eltern seiner Frau würden aus Bosnien und Herzegowina stammen, seine Frau spreche folglich Bosnisch, sei aber in der Schweiz aufgewachsen. Nach zwei Jahren Fernbeziehung, während derer seine Frau ihn monatlich besuchen gekommen sei, sei er sodann zu ihr in die Schweiz gezogen (Prot. S. 18 f.). Er selbst habe, abgesehen von den Schwiegereltern, keine Familie in der Schweiz. Seit «die ganze Sache» angefangen habe, hätten sie keinen Kontakt mehr zu den Schwiegereltern, einzig seine Ehefrau halte noch zu ihm (Prot. S. 9, S. 18). Würde er das Land verlassen müssen, so bliebe seine Ehefrau in der Schweiz. Wäre sie alleine in der Schweiz, so würde er befürchten, dass die Leute, denen er Geld schulde, das Geld von ihr zurückfordern würden (Prot. S. 16).

E. 3.2.1

Vorleben und persönliche Verhältnisse

E. 3.2.1.1

Der Beschuldigte gab anlässlich der Hauptverhandlung an, in F._____ in Bosnien und Herzegowina geboren zu sein. Obwohl sein Schuleintritt mit den Kriegsereignissen in seiner Heimat zusammengefallen sei, habe er acht Jahre Grundschule und danach das Gymnasium besucht. Im Anschluss habe er zwei Jahre an der Universität in G._____ Sport und Medizin studiert, bevor er das Studium abgebrochen habe. Zu jener Zeit habe er bei seinen Eltern gelebt und während den Sommerferien jeweils auf dem Bau gearbeitet (Prot. S. 9 ff.; S. 11).

E. 3.2.1.2

In einer früheren Einvernahme führte er sodann aus, im Jahr 2010 aus Bosnien und Herzegowina in die Schweiz gezogen zu sein, nachdem er im Jahr 2008 seine Frau geheiratet habe, die Schweizerin sei und damals eine Lehre in H._____ gemacht habe (act. D3/51/3 F/A 7; Prot. S. 12). Da er kein Deutsch habe sprechen können, habe er sich zunächst von einem Landsmann als Maler anstellen lassen, wo er ca. drei Jahre gearbeitet habe. Im Jahr 2015 habe er eine Stelle bei der Sicherheitsfirma I._____ am Flughafen

gefunden, bei der er zu 100 % bis 2018 gearbeitet habe. Ende 2018 habe er sich auf eine Stelle als Chauffeur bei der Firma J._____ AG beworben und nebenher noch immer für die Sicherheitsfirma gearbeitet. Ab Januar 2022 habe er sich krankschreiben lassen, habe dann nochmals zwei Monate zu arbeiten versucht, wobei er ab April 2022 seine Arbeit als Chauffeur definitiv nicht mehr habe fortführen können. Dies habe psychische Gründe gehabt. Er habe hohe Schulden gehabt und sich deswegen geschämt. Die J._____ AG habe ihm dann gekündigt, um diese Zeit herum sei auch sein Lohn durch das Be-

- 27 - treibungsamt gepfändet worden. Er habe sich dann von der Privatklägerin 2 anstellen lassen, wo er wöchentlich ca. an zwei Tagen im Stundenlohn gearbeitet habe (act. D3/51/3, F/A 8 f.).

E. 3.2.1.3

Seit November 2023 arbeite er nun bei einer Metallbaufirma in Zürich als Hilfsarbeiter und verdiene ca. Fr. 27.- pro Stunde, womit er monatlich auf ca. Fr. 4'500.- inkl. Ferienentschädigung komme. Sein Arbeitgeber wisse über das vorliegende Strafverfahren Bescheid. Seine Privatschulden würden heute ca. Fr. 450'000.- bis 500'000.- betragen und beständen aus Spielschulden von Online Spielen, Casinobesuchen und Sportwetten sowie aus Wucherzinsen aus Bosnien. Er habe etwa 70 verschiedene Gläubiger (Prot. S. 12 f.). Gemäss Betreuungsauszug (act. 46) sind es Fr. 83'611.90 an in Betreuung gesetzter Forderungen. Aufgrund seines gepfändeten Lohns erhalte er monatlich ca. Fr. 960.- (Prot. S. 20).

E. 3.2.1.4

Die Therapie aufgrund seiner Kokainabhängigkeit mache er nicht mehr, sei aber nicht vom Kokain weggekommen (Prot. S. 12 f.). In seiner Freizeit mache er gerne Sport, höre Musik oder gehe wandern. Im FC K._____ spiele er nicht mehr Fussball, da er von zu vielen Kollegen aus dem Sportclub Geld ausgeliehen habe. Gewisse Leute von damals hätten trotz dem Vorgefallenen noch immer gerne Kontakt mit ihm, er selbst schäme sich aber zu sehr (Prot. S. 19). Er habe nun allerdings wieder mehr Kontakt mit Leuten aus seiner Zeit beim Flughafen. Seine Zukunftspläne umschrieb er dahingehend, dass er arbeiten und seine Schulden zurückbezahlen möchte (Prot. S. 15; S. 19).

E. 3.2.1.5

Den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten lässt sich damit nichts für die Strafzumessung Relevantes entnehmen.

E. 3.2.2

Nachtatverhalten

E. 3.2.2.1

Weiter ist zu erwähnen und leicht strafferhöhend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte vor der Tatbegehung zwar über keine Vorstrafen verfügte, jedoch

- 28 - bereits während der laufenden Strafuntersuchung wegen Diebstahls erneut strafällig wurde (act. D1/20/1).

E. 3.2.2.2

Dem Beschuldigten zugute zu halten ist jedoch, dass er sich bereits früh im Strafverfahren geständig zeigte, was zu einer gewissen Erleichterung der Strafuntersuchung führte,

jedoch aufgrund der zu jenem Zeitpunkt bereits hohen Beweislast keine starke Strafreduktion rechtfertigt.

E. 3.2.2.3

Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte bereits anlässlich der ersten Einvernahme reuig zeigte und erklärte, die Tat aus der Not heraus begangen zu haben und er am liebsten bei der Privatklägerin 1 vorbeigehen würde, um sich zu entschuldigen (act. D3/51/1 F/A 53). Auf Frage hin, was er heute über seine Tat denke, erklärte er, sich dafür zu schämen und sich bei der Privatklägerin 2 und seinem dortigen Chef ebenfalls entschuldigen zu wollen (act. D3/51/3 F/A 53 f.). Auch im Schlusswort thematisierte er seine Reue erneut (Prot. S. 42).

E. 3.2.2.4

Das Nachtatverhalten rechtfertigt eine Strafmindering von 2 Monaten.

E. 3.3

In sprachlicher und kultureller Hinsicht wäre seine Ehefrau sehr wohl in der Lage, nach Bosnien und Herzegowina zu ziehen. Sollte sie ihn hingegen nicht begleiten wollen, so würde das Eheleben der beiden doch erheblich eingeschränkt. Allerdings liesse sich für die begrenzte Zeit des Landesverweises ein regelmässiger Kontakt insbesondere über Zoom oder Facetime aufrechterhalten. Regelmässige Besuche vonseiten seiner Ehefrau wären ebenfalls möglich. Dieses Modell der Fernbeziehung lebte das Paar sodann bereits in den ersten drei Jahren ihrer Beziehung. Nach weiteren 14 Jahren Beziehungsleben in der Schweiz kommt diesem Umstand jedoch untergeordnete Bedeutung zu. Mit Blick auf die Situation seiner Ehefrau im Zusammenhang mit dem drohenden Landesverweis ist sodann darauf hinzuweisen, dass zwischen den Eheleuten nie eine finanzielle Abhängigkeit bestand. So arbeitet seine Ehefrau bereits seit ihrer Lehre beim selben Arbeitgeber

- 38 - und es war auch sie, die dem Beschuldigten regelmässig bei finanziellen Engpässen unter die Arme griff und nie umgekehrt. Des Weiteren gingen aus der Ehe bisher keine Kinder hervor, womit auch diesbezüglich keine Abhängigkeiten bestehen.

E. 3.4

Mit Blick auf die soziale Integration des Beschuldigten ist anzumerken, dass der Kontakt zu den Mitgliedern des von ihm vormals besuchten Fussballclubs FC K. _____ nicht mehr besteht, da er von einigen der Mitglieder Geld ausgeliehen habe (Prot. S. 15). Nun habe er allerdings wieder vermehrt Kontakt zu Kollegen aus seiner Zeit beim Flughafen. Diese würden aus verschiedenen Ländern stammen. Es seien Schweizer, Italiener, viele Nationalitäten darunter (Prot. S. 19). Von einem gefestigten Bekannten- oder Freundeskreis ist damit nicht auszugehen.

E. 3.5

Mit Bezug auf die wirtschaftliche Integration des Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass er während einem Grossteil seiner Anwesenheit in der Schweiz eine Arbeitsstelle innehatte und damit gut im Arbeitsmarkt integriert war. Seine berufliche Situation präsentiert sich aktuell als relativ stabil. Neuerdings arbeitet er bei einer Metallbaufirma in Zürich als Hilfsarbeiter (Prot. S. 12 f.), wo er monatlich Fr. 4'500.– verdient. Aufgrund der Lohnpfändung erhält er jedoch lediglich das Existenzminimum (Prot. S. 20). Hinsichtlich seiner beruflichen Tätigkeit gilt es jedoch nicht ausser Acht zu lassen, dass es sein

vormaliger Arbeitgeber war, dem er durch den gewerbsmässigen Diebstahl einen erheblichen Schaden verursachte. Überdies kam es bereits bei seiner vorherigen Arbeitsstelle bei der J._____ AG zu Ungereimtheiten mit einem Arbeitnehmer-Treibstoff-Badge, auf denen sich eine Rückzahlung von Fr. 27'000.– begründet (Prot. S. 26; vgl. act. 18 i.V.m. Migra- act. 137). Sein beruflicher Werdegang in der Schweiz erscheint damit eher durch- zogen. Weiter ist anzumerken, dass er zwar seit 14 Jahren in der Schweiz lebt, seine Deutschkenntnisse jedoch noch immer nicht über Grundkenntnisse hinaus- gehen (vgl. Prot. S. 9).

E. 3.6

Zu seinem Gesundheitszustand ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte mit Suchtproblemen zu kämpfen hat. Zum einen mit seiner Spielsucht, wobei er an- lässlich der Hauptverhandlung zu Protokoll gab, nicht mehr zu spielen. Zum ande- ren mit seiner Kokainabhängigkeit, die sich gemäss eigener Aussagen aus dem auf

- 39 - ihm lastenden Druck aufgrund seiner hohen Schulden ergeben habe. Diesbezüg- lich sei er kurzzeitig in einer Suchttherapie gewesen, sei aber noch nicht vom Ko- kain weggekommen (Prot. S. 14). Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Beschul- digte nicht auch in Bosnien und Herzegowina eine Suchttherapie machen könnte.

E. 3.7

Zu seinem Ursprungsland gab der Beschuldigte schliesslich an, dass seine Eltern und sein Bruder noch immer dort leben würden. Der Kontakt zu ihnen sei gut, er habe seine Eltern allerdings wegen seiner Schulden, die er in Bosnien habe, seit zwei Jahren nicht mehr gesehen. Diese Schulden seien auch der Grund dafür gewesen, weshalb sie es im Anschluss an ein Hochzeitsfest im zweieinhalb Stun- den entfernten O._____ (Kroatien) im Jahr 2023 nicht gewagt hätten, seine Eltern zu besuchen (Prot. S. 10). Eine gewisse Gefahr droht ihm in Bosnien und Herze- gowina aufgrund seiner Spielschulden in der Höhe von EUR 75'000.– bei drei dort lebenden Männern. Allerdings findet er in einem Land mit über drei Millionen Ein- wohnern mit Sicherheit eine Ortschaft, wo ihn diese nicht behelligen würden. Die ihm gegenüber telefonisch ausgesprochenen Drohungen betreffend seine Angehö- rigen und ihn würden ihn sodann unabhängig von seinem Wohnort erreichen. Zwar würde er in der Schweiz höchstwahrscheinlich mehr verdienen und damit die Schulden früher abbezahlt haben, allerdings steht ihm auch in der Schweiz nach der Pfändung seines Lohns monatlich nicht mehr viel Geld zur Verfügung.

E. 3.8

Obwohl der Beschuldigte bereits seit 16 Jahren in der Schweiz lebt, stehen seine Resozialisierungschancen in Bosnien und Herzegowina sehr gut, da er dort aufgewachsen und zur Schule gegangen ist und mit seiner Ursprungsfamilie dort über ein soziales Netz verfügt. Der Beschuldigte hat seine universitäre Ausbildung in Bosnien und Herzegowina zwar abgebrochen, konnte seither jedoch Arbeitser- fahrung als Fahrer sowie seit Kurzem auch in der Metallbaubranche sammeln. Zwei Branchen, in denen man in fast allen Ländern Arbeit finden kann.

E. 3.9

Unter einer gesamtheitlichen Betrachtung sämtlicher Umstände sind zwar As- pekte in Bezug auf das Eheleben des Beschuldigten zu erkennen, die eine Landes- verweisung als durchaus einschneidende Erfahrung betrachten lassen. Allerdings erreicht die sich daraus

ergebende persönliche Härte den gesetzlich geforderten Schweregrad zur Annahme von Art. 66a Abs. 2 StGB nicht, womit sich auch eine

- 40 - Interessenabwägung zwischen dem privaten Interesse am Verbleib in der Schweiz und dem öffentlichen Interesse an einer Landesverweisung erübrigt. Der Beschuldigte ist damit im Sinne von Art. 66a lit. c StGB obligatorisch des Landes zu verweisen. 4. Dauer

E. 4

Die im Anschluss an die Hauptverhandlung begonnene Urteilsberatung wurde nicht beendet, sondern das Gericht entschied, den Parteien mit Verfügung vom 12. Januar 2024 zunächst Gelegenheit zu geben, zum Würdigungsvorbehalt

- 6 - im Sinne von Art. 344 StPO Stellung zu nehmen, da anlässlich der Beratung die Frage aufgeworfen wurde, ob das dem Beschuldigten in Dossier 3 der Anklageschrift vorgeworfene Verhalten allenfalls als Veruntreuung im Sinne von Art. 138 StGB anstelle des angeklagten Diebstahls gemäss Art 139 StGB beurteilt werden könnte. Die Staatsanwaltschaft äusserte sich diesbezüglich mit Eingaben vom 18. Januar sowie 27. März 2024 (act. 55; 56/1-2; act. 69) und die Verteidigung innert erstreckter Frist mit Eingaben vom 9. Februar sowie 9. April 2024 (act. 59; act. 70). Deren Kopien wurden schliesslich der Gegenseite zugestellt (act. 71).

E. 4.1

Gemäss Art. 66a StGB ist die Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre auszusprechen. Diese Bestimmung lässt offen, nach welchen Kriterien die Dauer der Landesverweisung konkret festzulegen ist. Der Botschaft lässt sich dazu lediglich entnehmen, dass die Dauer im Einzelfall im Ermessen des Gerichts liege, welches sich dabei insbesondere am Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu orientieren habe (BBl 2013 5975 ff, S. 6021).

E. 4.2

In Anwendung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes sind also auch bei der Festlegung der Dauer der Landesverweisung die öffentlichen Interessen gegen jene des Beschuldigten abzuwägen. Es rechtfertigt sich, dazu auf die Höhe der ausgesprochenen Strafe abzustellen. Das Verschulden des Beschuldigten wurde in Bezug auf den gewerbsmässigen Diebstahl als noch leicht qualifiziert und eine Freiheitsstrafe von 13 Monaten ausgesprochen. Es rechtfertigt sich daher, den Beschuldigten für 5 Jahre des Landes zu verweisen. 5. Fazit Der Beschuldigte ist im Sinne von Art. 66a lit. c StGB für 5 Jahre des Landes zu verweisen. VIII. Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) 1. Am 1. März 2017 ist die Verordnung über die Einführung der Landesverweisung in Kraft getreten (AS 2017 563). Unter anderem wurde damit Art. 20 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung vom 8. März 2013; SR 362.0) verändert.

- 41 - Ausschreibungen im SIS dürfen gemäss dem in Art. 21 SIS-II-Verordnung verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip nur vorgenommen werden, wenn die Angemessenheit, Relevanz und Bedeutung des Falles dies rechtfertigen. Voraussetzung für die Eingabe einer Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung im SIS ist eine nationale Ausschreibung, die auf einer Entscheidung der zuständigen nationalen Instanz (Verwaltungsbehörde oder Gericht) beruht; diese Entscheidung darf nur auf der Grundlage einer individuellen Bewertung ergehen (Art. 24 Abs. 1 SIS-II-Verordnung). Die Ausschreibung wird eingegeben, wenn die Entscheidung nach Art. 24 Abs. 1

SIS-II-Verordnung auf die Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die nationale Sicherheit gestützt wird, die die Anwesenheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats darstellt (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 SIS-II-Verordnung). Dies ist insbesondere bei einem Drittstaatsangehörigen der Fall, der in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 24 Abs. 2 lit. a SIS-II-Verordnung). 2. Art. 24 Abs. 2 lit. a SIS-II-Verordnung setzt weder eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr voraus noch verlangt die Bestimmung einen Schuldspruch wegen einer Straftat, die mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist. Insoweit genügt es, wenn der entsprechende Straftatbestand eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorsieht. Im Sinne einer kumulativen Voraussetzung ist jedoch stets zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht (Art. 24 Abs. 2 SIS-II-Verordnung; vgl. zum Ganzen BGE 147 IV 340 E. 4.4–4.8 m.w.H.). 3. Eine Ausschreibung ist vorliegend grundsätzlich möglich, da es sich bei Bosnien und Herzegowina nicht um ein Mitgliedstaat des Schengen-Übereinkommens handelt und der Beschuldigte, soweit ersichtlich, auch in keinem anderen Mitgliedstaat über ein Aufenthaltsrecht verfügt. Zudem beruht die Landesverweisung auf einer Verurteilung wegen einer Straftat, die eine Höchststrafe von zehn Jahren und damit über einem Jahr aufweist.

- 42 - 4. Angesichts des konkreten Tatvorwurfes des gewerbsmässigen Diebstahls, bei welchem sich ein doch hoher Deliktsbetrag ergab sowie dem Umstand, dass sich die Beweggründe der Tatbegehung – Spielschulden und Drohungen – seither sogar noch akzentuiert haben, ist durchaus eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 24 Ziff. 2 SIS-II-Verordnung auszumachen. Eine Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) ist somit anzuordnen. IX. Zivilansprüche 1. Die Privatklägerin 2 stellte mit Eingabe vom 18. Dezember 2023 ein Schadenersatzbegehren in der Höhe von insgesamt Fr.101'826.05 nebst Zins zu 5% seit dem 9. November 2022 (act. 42 S. 2). Die amtliche Verteidigung hingegen beantragte, die Schadenersatzforderung der Privatklägerschaft sei auf den Zivilweg zu verweisen (act. 50 S. 2). 2. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat entweder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 i.V.m. Art. 122 Abs. 1 StPO) und wird dadurch zur Privatklägerschaft (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO). Das Gericht kann das Begehren auf den Zivilweg verweisen, wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). Im Adhäsionsverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz nicht, weshalb die Privatklägerschaft die Klagefundamente selbst vorzubringen hat. (JOSITSCH/SCHMID, StPO Praxiskommentar, 4. Auflage; Art. 123 Abs. 1, Rz. 1). 3. In seiner Eingabe brachte Rechtsvertreter Y._____ vor, der Beschuldigte sei aufgrund der begangenen Diebstähle zu verpflichten, Schadenersatz an die Privatklägerin 2 zu leisten, denn diese habe bis zum 14. Dezember 2023 bereits den Betrag von Fr. 75'807.34 an die Privatklägerin 1 bezahlt. Die noch offene Forderung von Fr. 26'018.71 müsse die Privatklägerin 2 noch begleichen. Die P._____ AG

- 43 - [Versicherung] lehne die Deckung des Schadens ab (act. 42 S. 4 ff.). Zur Begründung führte Rechtsvertreter Y._____ sinngemäss aus, dass der Beschuldigte gemäss Ziffer

9 des Urteilsvorschlags vom 24. Juli 2023 die Forderung dem Grundsatz nach bereits anerkannt habe. Überdies sei im Begleitzettel zur Anklage vermerkt, dass der Beschuldigte geständig sei (act. 42 S. 3; vgl. act. D1/19/1). 4. Diesbezüglich äusserte sich die amtliche Verteidigung anlässlich der Hauptverhandlung dahingehend, dass die Anerkennung der Forderung durch den Beschuldigten nur im Hinblick auf das abgekürzte Verfahren erfolgt sei, welches letzten Endes jedoch an der Landesverweisung gescheitert sei. Überdies sei unklar, inwiefern eine von der Versicherung vorgebrachte Sorgfaltspflichtverletzung vonseiten der Privatklägerin 2 die Kausalkette allenfalls unterbrochen habe. Aus der Eingabe der Privatklägerin 2 gehe nicht hervor, ob ein Verfahren gegen die Versicherung angestrengt worden sei und ob die Privatklägerin 2 überhaupt noch auf der geltend gemachten Forderung sitze (Prot. S. 39). 5. Den Ausführungen der Verteidigung in Bezug auf ihre Ausführungen zum Urteilsvorschlag ist zu folgen. Der Rechtsvertreter der Privatklägerin 2 verkennt, dass diejenigen Erklärungen, welche im Hinblick auf das abgekürzte Verfahren gemacht wurden, im Sinne des Nichtverwertungsprivilegs bei Scheitern des abgekürzten Verfahrens nicht verwertbar sind (vgl. GREINER/JAGGI-BSK-StPO/JSStPO, Art. 358, 2023 N 21.). Des Weiteren belegen die von Rechtsanwalt Y. _____ ins Recht gelegten Vertragsfahrerabrechnungen der B. _____ Logistics AG lediglich, dass die Privatklägerin 1 diese Beträge der Privatklägerin 2 in Rechnung stellte, jedoch nicht, dass diese durch die Privatklägerin 2 auch beglichen wurden. 6. Schliesslich geht aus den eingereichten Belegen nicht hervor, dass sich die Verlustfälle an Tagen geschahen, an denen der Beschuldigte arbeitete. Im Gegenteil finden sich sogar Verlustfallmeldungen, die sich an Tagen zutragen, die nicht Eingang in die Anklageschrift fanden (vgl. 22. August 2022, act. 43/2; 13. August 2022, 29. September 2022; act. 43/3) oder an Tagen, an denen sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befand (vgl. 8. Dezember 2022, act. 43/5 oder 15. November 2022, act. 43/6; 10. November 2022 act. 43/13; Untersuchungshaft: act. D3/55/1; act. D3/55/10).

- 44 - 7. Somit kommt die Privatklägerin 2 ihrer Pflicht, die auf ihren Sachverhaltsbehauptung stützenden Beweise vorzubringen, nur ungenügend nach. Es gelingt ihr weder zu belegen, dass der Schaden durch den Beschuldigten verursacht wurde, noch, dass die Privatklägerin 2 der Privatklägerin 1 für darstellten Schaden aufkam, weshalb ihr Begehren in Anwendung von Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auf den Zivilweg zu verweisen ist. X. Einziehungen 1. Die Staatsanwaltschaft beantragte in der Anklageschrift, es sei über die Sicherstellungen, Asservate, Spuren und Spureenträger zu entscheiden sowie die sichergestellte Barschaft von Fr. 3'090.– zur Deckung der Geldstrafe, Busse, Ersatzforderung und Verfahrenskosten zu verwenden und verzichtete anlässlich der Hauptverhandlung auf weitere Ausführungen (act. 21 S. 9; act. 49 S. 6). Die Verteidigung folgte betreffend die sichergestellte Barschaft dem Antrag der Staatsanwaltschaft und beantragte hinsichtlich der Sicherstellungen überdies, dass diese nach Rechtskraft zu vernichten seien, sowie dass mit den Spuren und Spureenträgern wie gesetzlich vorgesehen zu verfahren sei (act. 50 S. 2). 2. Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Art. 69 StGB). Gestützt hierauf werden folgende, bei der Asservatentriage der Kantonspolizei Zürich u.a. unter Geschäftsnummer 83977757 lagernde Gegenstände und Spuren

eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen: – 1 Klappmesser (Asservat-Nr.: A017'087'126)

- 45 - – 1 Handschellenschlüssel (Asservat-Nr.: A017'087'159) – Lieferschein Q. _____ «R. _____» (Asservat-Nr.: A016'740'695) – Lieferschein Q. _____ «S. _____» (Asservat-Nr.: A016'740'764) – Diverse Papierware (Asservat-Nr.: A016'740'800) – Lieferschein abgerissen (Asservat-Nr.: A016'743'445) – Fingernagelränder (Asservat-Nr.: A017'091'315) 3. Die bei der Asservaten-Triage der Kantonspolizei Zürich lagernden Betäubungsmittel und Betäubungsmittelutensilien (Lagernummern S00278-2023 sowie S00279-2023) sind einzuziehen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung zu überlassen: – 1 Plastiksack mit Kokainrückständen (Asservat-Nr.: A017'086'941) – Cellophansäcke mit Kokainrückständen (Asservat-Nr.: A017'086'985) – Minigrip mit Kokain (Asservat-Nr.: A017'087'013) – Klumpen Kokain (Asservat-Nr.: A017'087'080) – Feinwaage silberfarben (Asservat-Nr.: A017'087'182) 4. Die beim Forensischen Institut (FOR) lagernden Betäubungsmittelspuren (Referenz K230216-003; Geschäftsnummer 84700005) sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils der Lagerbehörde zur Vernichtung zu überlassen. 5. Die bei der Asservaten-Triage der Kantonspolizei lagernde, sichergestellte Pistole (Asservat-Nr.: A017'087'262) und das Beschussmaterial (Asservat-Nr.: A017'604'818) sind einzuziehen und nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils dem Forensischen Institut Zürich (FOR) zur gutscheinenden Verwendung zu überlassen.

- 46 - 6. Gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO kann der Untersuchungsbeamte Gegenstände und Vermögenswerte, die als Beweismittel oder zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden oder zur Einziehung in Frage kommen, in Beschlag nehmen oder auf andere Weise der Verfügung ihres Inhabers entziehen. Über beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte wird bei Abschluss des Verfahrens entschieden (Art. 267 Abs. 3 StPO). 7. Die Barschaft von Fr. 3'090.– (A017'087'342) ist in Anwendung von Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO zur Deckung der Busse und der Verfahrenskosten einzuziehen. XI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Nach Massgabe von § 2 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwandes des Gerichts (§ 2 Abs. 1 lit. b, c und d GebV OG) ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 5'000.– festzusetzen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschuldigte die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Mit Honorarnoten vom 7. und 19. Dezember 2023 sowie vom 26. April 2024 machte die amtliche Verteidigerin Rechtsanwältin X1. _____ eine Entschädigung von gesamthaft Fr. 14'030.25 geltend (act. 36, 51, 74). Bei der anlässlich der Hauptverhandlung eingereichten Honorarnote (act. 51) ist zwar die Hin- und Rückfahrt ans Bezirksgericht Zürich bereits miteinbezogen, es fehlt jedoch die Entschädigung für die Teilnahme an der Hauptverhandlung, die mit 4.75 Stunden eine weitere Entschädigung von Fr. 1'129.65 rechtfertigt. Nachdem unter der Leistung «Fallabschluss» bereits die Entgegennahme und das Weiterleiten des Urteils sowie dessen Besprechung mit dem Beschuldigten enthalten ist, rechtfertigt sich sodann eine Entschädigungspauschale von gesamthaft Fr. 15'500.–. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung beim Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

- 47 - 3. Des Weiteren wurde die ehemalige amtliche Verteidigung Rechtsanwältin X2. _____ während des staatsanwaltlichen Untersuchungsverfahrens mit Fr. 1'066.25

entschädigt (act. D1/12/4). 4. Die Privatklägerin 2 beantragte in ihrer schriftlichen Eingabe, es sei ihr eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 3'527.18 inklusive Mehrwertsteuer zuzusprechen (act. 42). Die amtliche Verteidigung beantragte eine angemessene Entschädigung der Privatklägervertretung, monierte aber den hohen Stundenansatz (Prot. S. 39). Gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO hat der Beschuldigte die Privatklägerschaft bei einer Verurteilung für die im Verfahren erwachsenen Kosten und Umtriebe inklusive eines allenfalls nötigen Rechtsbeistandes zu entschädigen, sofern sie obsiegt oder der Beschuldigte nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist. Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung zu beantragen, zu beziffern und zu belegen (Art. 433 Abs. 2 StPO). Werden die Zivilansprüche indes vollumfänglich auf den Zivilweg verwiesen, rechtfertigt es sich dagegen nicht, der Privatklägerschaft eine Entschädigung für ihre Aufwendungen betreffend den Zivilpunkt zuzusprechen; dies umso mehr, wenn die Privatklägerschaft die Verweisung auf den Zivilrechtsweg selbst zu verantworten hat (BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, 2023, Art. 433 N 14). Beim Unterliegen im Zivilpunkt, nicht aber im Schuldpunkt sind die mit dem Schuldpunkt zusammenhängende Anwaltskosten oder anderweitiger Auslagen allerdings zu entschädigen (BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, 2023, Art. 433 N 11). Vorliegend werden die Zivilansprüche vollumfänglich auf den Zivilweg verwiesen, womit der Privatklägerin 2 in Bezug auf ihre diesbezüglichen Aufwendungen keine Prozessentschädigung für den Zivilpunkt zusteht. Dies umso mehr, als die Verweisung auf den Zivilweg insbesondere aufgrund der mangelhaften Begründung erfolgt (vgl. Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). Hinsichtlich des Schuldpunktes hat die Rechtsvertretung der Privatklägerschaft 2 keine Ausführungen gemacht, womit ihr auch diesbezüglich keine Aufwendungen entstanden sind. Mithin steht der Privatklägerin 2 keine Prozessentschädigung zu.

- 48 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig des gewerbsmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. – Ziff. 2 aStGB, der mehrfachen Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses im – Sinne von Art. 321ter Abs. 1 StGB, des Fahrens in fahrunfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 – lit. b SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c VRV, des mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von – Art. 33 Abs. 1 WG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 WG und Art. 7 WG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 lit. c WV, des Fahrens unter Missachtung von Beschränkungen oder Auflagen im – Sinne von Art. 96 Abs. 1 lit. c SVG, der Verletzung der Bestimmungen über die Handhabung der Güter im – Sinne von Art. 20 lit. a SDR, der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne – von Art. 19a Abs. 1 BetmG. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 13 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 79 Tage durch Haft erstanden sind), mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.– und mit einer Busse von Fr. 1'000.–. 3. Der Vollzug von Freiheits- und Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. 4. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen.

- 49 - 5. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a lit. c StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen. 6. Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird angeordnet. 7. Die bei der Asservaten-Triage der Kantonspolizei lagernde, sichergestellte Pistole (Asservat-Nr.: A017'087'262) und das Beschussmaterial (Asservat-Nr.: A017'604'818) werden eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils dem Forensischen Institut Zürich (FOR) zur gutscheinenden Verwendung überlassen. 8. Die bei der Asservaten-Triage der Kantonspolizei Zürich lagernden Betäubungsmittel und

Betäubungsmittelutensilien (Lagernummern S00278- 2023 sowie S00279-2023) werden eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung überlassen: – 1 Plastiksack mit Kokainrückständen (Asservat-Nr.: A017'086'941) – Cellophansäcke mit Kokainrückständen (Asservat-Nr.: A017'086'985) – Minigrip mit Kokain (Asservat-Nr.: A017'087'013) – Klumpen Kokain (Asservat-Nr.: A017'087'080) – Feinwaage silberfarben (Asservat-Nr.: A017'087'182) 9. Die beim Forensischen Institut (FOR) lagernden Betäubungsmittelspuren (Referenz K230216-003; Geschäftsnummer 84700005) werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen. 10. Die bei der Asservatentriage der Kantonspolizei Zürich u.a. unter Geschäftsnummer 83977757 lagernden Gegenstände und Spuren werden eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen: – 1 Klappmesser (Asservat-Nr.: A017'087'126) – 50 – 1 Handschellenschlüssel (Asservat-Nr.: A017'087'159) – Lieferschein Q. _____ «R. _____» (Asservat-Nr.: A016'740'695) – Lieferschein Q. _____ «S. _____» (Asservat-Nr.: A016'740'764) – Diverse Papierware (Asservat-Nr.: A016'740'800) – Lieferschein abgerissen (Asservat-Nr.: A016'743'445) – Fingernagelränder (Asservat-Nr.: A017'091'315)

E. 5

Sodann wurde anlässlich der Fortsetzung der Beratung am 26. Februar 2024 die Frage nach einer allfälligen Bundesgerichtsbarkeit im Sinne von Art. 23 Abs. 1 lit. j StPO hinsichtlich des in Dossiers 3 angeklagten Straftatbestandes der Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 321ter StGB) aufgeworfen, wobei diesbezüglich auf Erwägung I.1. f. zu verweisen ist.

E. 5.1

Betreffend die objektive Tatschwere für das Fahren in fahrunfähigem Zustand ist festzuhalten, dass der Beschuldigte von L. _____ bis zur Tankstelle an der M. _____-strasse ... in N. _____ unter Kokaineinfluss fuhr. Dies entspricht gemäss Google Maps einer Strecke, die in etwa 15 Minuten zurückgelegt werden kann und damit einer nicht unbeachtlichen Distanz. Obwohl die Fahrt nicht während dem Feierabendverkehr stattfand, hatte diese dennoch eine gewisse Gefährdung von Drittpersonen zur Folge hatte. Weiter zeugt von einiger krimineller Energie, dass der Beschuldigte nicht bloss vor der Fahrt Kokain konsumiert hatte, sondern während der Fahrt noch anhielt, um ein weiteres Mal zu konsumieren. Gemäss Polizeirapport war es jedoch nicht der Fahrstil des Beschuldigten, der auffiel, sondern das von der Polizei beobachtete «konspirative Treffen». Negativ zu werten ist sodann, dass der Beschuldigte in fahrunfähigem Zustand weitergefahren wäre, wenn ihn die Polizei nicht angehalten hätte.

E. 5.2

Zur subjektiven Tatkomponente ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte kokainabhängig ist, womit von einem eingeschränkteren Mass an Entscheidungsfreiheit ausgegangen werden muss. Dennoch wäre es ihm zumutbar gewesen, nicht gerade vor der Autofahrt, sondern zu einem anderen Zeitpunkt am Tag Kokain zu konsumieren. Das objektive Verschulden wird durch das subjektive Tatverschulden nicht beeinflusst und ist als leicht zu bewerten.

E. 5.3

Zur Täterkomponente kann hinsichtlich des Vorlebens sowie der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten auf E. V.B.3.2.1. verwiesen werden. Da der Beschuldigte angesichts der Beweislage bereits als überführt anzusehen war, hat sein Geständnis keinen strafmassreduzierenden Einfluss. Der Beschuldigte zeigte sich in Bezug auf dieses Vergehen nicht wirklich als reuig, deshalb besteht kein Anlass zu einer Strafreduktion. Im Gegenteil hatte sich der Beschuldigte nur kurze Zeit davor aufgrund des laufenden Strafverfahrens wegen gewerbsmässigen Diebstahls sogar noch in Untersuchungshaft befunden, was die Strafe eher akzentuiert.

- 30 -

E. 5.4

Aus diesem Grund erscheint – unter Berücksichtigung des Strafrahmens von drei Tagessätzen Geldstrafe bis 3 Jahren Freiheitsstrafe – eine hypothetische Ein-satzstrafe von 50 Tagessätzen als angemessen. 6. Mehrfache Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses

E. 6

Verletzung der Bestimmungen über die Handhabung der Güter Die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts durch die Anklagebehörde trifft zu und wird vom Beschuldigten anerkannt (Prot. S. 30 f.; act. 50 S. 2). Der Beschuldigte ist daher der Verletzung der Bestimmungen über die Handhabung der Güter im Sinne von Art. 20 lit. a Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR, SR 741.621) schuldig zu sprechen.

E. 6.1

Der Beschuldigte hat in casu eine Vielzahl an Delikten begangen, womit der Strafschärfungsgrund der mehrfachen Tatbegehung einschlägig ist. Strafschärfungsgründe öffnen den Strafrahmen theoretisch nach oben (Art. 49 Abs. 1 StGB). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der ordentliche Strafrahmen aber nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen, sodass die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Dies ist in casu nicht der Fall.

E. 6.2

In Bezug auf die objektive Tatschwere der mehrfachen Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesen Delikten um eine Begleiterscheinung des gewerbsmässigen Diebstahls handelte. Die kriminelle Energie war äusserst gering. Dennoch handelte er insgesamt 43 Mal. Zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen ist sodann, dass es den Paketen von aussen bereits anzusehen war, was sich darin befand, womit durch das Öffnen der Paketsendungen nur minimal in die Privatsphäre der Paketempfänger eingegriffen wurde. Der Beschuldigte verunmöglichte die Auslieferung der Sendungen an die dafür berechnete Person, was der Privatklägerin 1 sodann einen erhöhten administrativen Aufwand bescherte. Die objektive Schwere dieser Taten ist daher als leicht zu bezeichnen.

E. 6.3

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte. Betreffend den aufgrund seiner Spielschulden auf ihm lastenden Druck kann von einer leicht verminderten Entscheidungsfreiheit ausgegangen werden, womit die subjektive Tatschwere der mehrfachen Verletzung des Post- und

Fernmeldegeheimnisses das objektive Verschulden leicht zu vermindern vermag.

- 31 -

E. 6.4

Hinsichtlich der Täterkomponente ist auf die Ausführungen in E. V.B.3.2.1. zu verweisen. Der Beschuldigte zeigte sich geständig und reuig, womit sich das Nachtatverhalten zu Gunsten des Beschuldigten auswirkt. Es rechtfertigt mithin ein Asperieren der Einsatzstrafe um 30 Tagessätze.

E. 7

Mehrfaches Vergehen gegen das Waffengesetz

E. 7.1

Was die objektive Tatschwere anbelangt, ist dem Beschuldigten zugute zu halten, dass er die Waffe erst seit kurzer Zeit besass sowie Munition und Waffe an zwei separaten Orten verstaute. Die Waffe kam – abgesehen von einem Foto, das den Beschuldigten mit einer Waffe posierend zeigt (vgl. act. D1/3/1 S. 7) – nie zum Einsatz. Weder feuerte er diese jemals ab noch nahm er diese als allfälliges Droh- oder Schutzmittel in den öffentlichen Raum.

E. 7.2

Zur subjektiven Tatschwere kann festgehalten werden, dass er die Waffe zum eigenen Schutz besessen hatte. Es ging ihm darum, sich und seine Frau vor den Leuten, denen er aufgrund seiner Spielsucht Geld schuldete und die ihn bedrohten, zu schützen, womit von einem geringeren Mass an Entscheidungsfreiheit auszugehen ist. Die subjektive Tatschwere vermag somit die objektive Tatschwere zu verringern.

E. 7.3

Hinsichtlich der Täterkomponente ist auf die Ausführungen in E. V.B.3.2.1. zu verweisen. Der Beschuldigte beging diese Taten, nachdem bereits ein Strafverfahren gegen ihn lief, was strafferhöhend zu gewichten ist.

E. 7.4

Die Strafe ist um 40 Tagessätze zu asperieren, womit sich eine Gesamtstrafe von 120 Tagessätzen ergibt.

E. 8

Tagessatzhöhe

E. 8.1

Die Geldstrafe ergibt sich aus einer Multiplikation der Anzahl Tagessätze mit der Tagessatzhöhe. Die Höhe des Tagessatzes ergibt sich aus der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Täters, das heisst aus dessen Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie aus dem

- 32 - Existenzminimum. Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens Fr. 30.– und höchstens Fr. 3'000.– (Art. 34 Abs. 2 StGB).

E. 8.2

Anlässlich der Hauptverhandlung erklärte der Beschuldigte, seit dem 1. November 2023 bei einer Metallbaufirma in Zürich als Hilfsarbeiter zu arbeiten. Sein Lohn werde jedoch nach wie vor gepfändet, weshalb ihm lediglich das Existenzminimum ausbezahlt werde (Prot. S. 12 f.; S. 20). Unterstützungspflichten bestehen keine.

E. 8.3

Angesichts der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten ist es angemessen, die Höhe des Tagessatzes auf das gesetzliche Minimum von Fr. 30.– festzusetzen.

E. 9

Zwischenfazit Der Beschuldigte ist zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen à Fr. 30.– zu verurteilen.

E. 10

Übertretungen

E. 10.1

Betäubungsmittelbesitz zum Eigenkonsum

E. 10.1.1

Was die objektive Tatkomponente anbelangt, ist die nicht besonders lange Konsumdauer von ca. 1.5 Monaten als nicht besonders lange anzusehen. Allerdings konsumierte der Beschuldigte während dieser Zeit sehr regelmässig, beinahe täglich. Er schien auch mit anderen Personen zu konsumieren, jedoch ist nicht bekannt, dass er hierdurch jemanden zu verleiten schien. Auf dem Beschuldigten konnten sodann 22.3 Gramm Kokain und damit eine erhebliche Menge sichergestellt werden.

E. 10.1.2

Zur subjektiven Tatschwere ist zu nennen, dass der Beschuldigte aufgrund seiner misslichen Lage im Zusammenhang mit seinen Geldschulden unter Druck stand und nach eigenen Angaben konsumierte, um die Realität ein wenig zu vergessen und sich besser zu fühlen (act. D2/2 F/A 30). Zur Vermeidbarkeit der Gefährdung kann allerdings festgehalten werden, dass der Beschuldigte während seiner ersten Untersuchungshaft auf Entzug war, weshalb er nach der Entlassung die

- 33 - Möglichkeit gehabt hätte, seine Abstinenz fortzusetzen und einen Neuanfang hätte in Angriff nehmen können.

E. 10.1.3

Zur Täterkomponente kann auf E. V.B.3.2.1. verwiesen werden. Der Beschuldigte war zwar geständig. Mit der Menge an Kokain, die der Beschuldigte beim Anhalten durch die Polizei jedoch auf sich trug, galt der Beschuldigte bereits als überführt. Es rechtfertigt sich eine Busse von Fr. 700.–.

E. 10.2

Fahren unter Missachtung der Beschränkungen / Auflagen sowie Verletzung der Bestimmungen über die Handhabung der Güter Die Gewichtsgrenzen wurden jeweils nur leicht überschritten. Die Führer der Lieferwagen sind dafür verantwortlich, die Höchstgewichte nicht zu überschreiten sowie Gefahrgut den Bestimmungen entsprechend zu sichern. Es darf jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass die

Transportlisten durch den Arbeitgeber vorgegeben sind, womit ein gewisser Druck zu deren Erledigung innerhalb einer bestimmten Zeitspanne besteht. Der Beschuldigte handelte eventualvorsätzlich. Es rechtfertigt sich eine Asperationsbusse von Fr. 300.–.

E. 10.3

Ersatzfreiheitsstrafe Gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB spricht das Gericht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus. In ständiger Praxis erscheint ein Umwandlungssatz von einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe pro Fr. 100.– Busse als angemessen. Im vorliegenden Fall ist deshalb eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen Freiheitsstrafe auszufallen.

E. 10.4

Zwischenfazit Der Beschuldigte wird mit einer Gesamtbusse von Fr. 1'000.– bestraft. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen.

- 34 -

E. 11

Die Barschaft von Fr. 3'090.– (A017'087'342) wird eingezogen. Sie wird zur Deckung der Busse und der Verfahrenskosten herangezogen.

E. 12

Die Privatklägerin C._____ GmbH wird mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 13

Rechtsanwältin MLaw X1._____ wird für ihre Aufwendungen als amtliche Verteidigerin mit pauschal Fr. 15'500.– (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 14

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 5'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'100.– Gebühr Strafuntersuchung; Fr. 1'384.35 Gutachten/Expertisen; Fr. 1'046.70 Auslagen Untersuchung; Fr. 15'500.– amtliche Verteidigung RAin X1._____; Fr. 1'066.25 ehemalige amtliche Verteidigung RAin X2._____. Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

- 51 -

E. 15

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigungen, werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 16

Die Kosten der amtlichen Verteidigungen werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 17

Der Antrag der Privatklägerin C._____ GmbH auf Prozessentschädigung wird abgewiesen.

E. 18

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Be- – schuldigten (versandt); die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (versandt); – die Privatklägerschaft 1 (versandt); – den Vertreter der Privatklägerschaft 2 für sich und zuhanden der Privat- – klägerschaft 2 (versandt); das Migrationsamt des Kantons Zürich, per E-Mail (partner@ma.zh.ch); – und hernach als begründetes Urteil an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Be- – schuldigten; die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland; – die Privatklägerschaft 1; – den Vertreter der Privatklägerschaft 2 für sich und zuhanden der Privat- – klägerschaft 2; die Bundesanwaltschaft betr. Verf. Nr. SV.24.0343-RIN; – das Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Waffen; – und nach Eintritt der Rechtskraft an das Migrationsamt des Kantons Zürich; – die Kantonspolizei Zürich, KDM-FS-A, Asservate Triage betr. Disp.- – Ziff.7, 8, 10; das Forensische Institut (FOR) betr. Disp.-Ziff. 7 und 9; – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A, nebst Formular – "Löschung des DNA-Profiles und ED-Materials";

- 52 - das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Administrativmassnah- – men (PIN ...); die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich. –

E. 19

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Be- zirksgericht Zürich, 7. Abteilung, Badenerstrasse 90, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfah- rensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrich- tige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklä- rungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

- 53 - Zürich, 17. Juni 2024 BEZIRKSGERICHT ZÜRICH 7. Abteilung Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Ch. Benninger MLaw L. Schnyder Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.